

# Regierung von Oberbayern

## **Immissionsschutzrecht;**

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage durch die Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München am Standort Klärwerk Gut Großlappen, Freisinger Landstraße 187, 80939 München, Fl.Nr. 275 der Gemarkung Freimann als Ersatz für die bestehende Klärschlamm-Verbrennungsanlage**

**Bekanntmachung vom 22. Juli 2022, ROB-55.1-8711.IM\_8-6-3**

Die Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München betreibt am Standort Klärwerk Gut Großlappen, Freisinger Landstraße 187, 80939 München, Fl.Nr. 275 der Gemarkung Freimann eine aus zwei Verbrennungslinien bestehende Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit einer genehmigten Durchsatzleistung von 2 x 3 t Trockenrückstand (TR) / Stunde; von den 2 Verbrennungslinien wurde bisher im Regelfall jeweils nur eine Linie betrieben, da ein Teil des Klärschlammes im Müllheizkraftwerk München-Nord mitverbrannt wurde.

Die Münchner Stadtentwässerung hat nun die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage am Standort Klärwerk Gut Großlappen, Freisinger Landstraße 187, 80939 München, Fl.Nr. 275 der Gemarkung Freimann beantragt, die die alte Klärschlamm-Verbrennungsanlage ersetzen soll und den gesamten Klärschlamm (AVV-Nr. 19 08 05) der Landeshauptstadt München und der bisher schon angeschlossenen Umlandgemeinden entsorgen soll.

Im Wesentlichen sind die Errichtung und der Betrieb der folgenden Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen vorgesehen:

- Vorgeschaltete Entwässerung des Klärschlammes mittels 6 Zentrifugen (je 3 für die Betriebslinie und die Reservelinie) von durchschnittlich 2,5 - 3 % TR auf ca. 24 % TR einschließlich zweier Faulschlamm-pufferbehälter mit je 150 m<sup>3</sup>,
- Lagerung von entwässertem Klärschlamm in einem Klärschlamm-bunker mit rund 8.200 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen sowie in einem 350 m<sup>3</sup> großen Anlieferbunker für Anlieferungen vom Klärwerk Gut Marienhof,
- Trocknung des entwässerten Klärschlammes mittels dampf-beheizter Trockner auf ca. 42 % TR (je 2 Trockner für die Betriebslinie und die Reservelinie),
- Kondensation der bei der Trocknung entstehenden Brüden (abgedampftes Wasser) und Zuführung der kondensierbaren Brüden zur Zentratbehandlung des Klärwerks bzw. der nicht kondensierbaren Brüden zur Verbrennung,
- Verbrennung des Klärschlammes in einer aus zwei redundanten Verbrennungslinien bestehenden Wirbelschichtfeuerung, bestehend aus Hauptfeuerung für Klärschlamm, Zünd- und Stützfeuerung mit Heizöl EL bzw. Faulgas, SNCR-Anlage (selektive nichtkatalytische Reduktion) zur Stickstoffoxidminderung mittels Harnstoff, Verbrennungsluftsystem, Bettascheaustrag, mit einer Durchsatzleistung von 2 x 4,8 t Trockenrückstand (TR) / Stunde (eine Betriebslinie und eine Reservelinie) und einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 13,3 MW, einem Durchsatz von insgesamt rund 40.000 t TR / Jahr und 8.760 Betriebsstunden / Jahr,
- Abgasreinigung in zwei redundanten Linien (eine Betriebslinie und eine Reservelinie) bestehend jeweils aus Elektrofilter, Sprühtrockner, Reaktionsstrecke, Gewebe-

- filter, Vor- und Hauptwäscher, Saugzug, Abgasreinigungsabschlammung und Ableitung der Abgase über je einen 40 m hohen Schornstein,
- Wasser/Dampf-System und Stromerzeugung bestehend aus je einem Kessel (Schutzverdampfer, Verdampfer, Überhitzer 1 und 2, Economizer, Dampftrommel), Dampfturbine mit Ölversorgungsanlage, Getriebe und Generator, Luftkondensator, Speisewassersystem, Transformatoranlage,
  - Silos und Behälter für Einsatzstoffe (insb. Harnstoff, Sand, Heizöl, Kalkhydrat, Kalkstein, Adsorbens, Salzsäure, Fäll- und Flockungsmittel) und Reststoffe (insb. Aschesilo 1 und 2, Reststoffsilo 1 und 2, Grobstoffbehälter für Bettasche, Gipssilo),
  - Notstromdieselaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,25 MW, einer Betriebszeit von maximal 50 Stunden / Jahr und einem 34,3 m hohen Schornstein,
  - Nebeneinrichtungen wie Kühlkreislauf, VE-Anlage, Zentralstaubsauger, Druckluftsystem, Probenahmestation, Gebäudeentwässerung, Zwischenspeicherung von überschüssiger Prozesswärme, Betriebswasserversorgung und Bereitstellung von Brauchwasser,
  - Erstellung der notwendigen baulichen Einrichtungen für die technischen Einrichtungen.

Es sind die folgenden Betriebszustände beantragt:

#### **Alternative Betriebsfälle für die Inbetriebnahmephase (ersten drei Betriebsjahre):**

- Volllastbetrieb einer Linie der bestehenden Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit 3 t TR / Stunde bei gleichzeitigem Anfahrbetrieb der neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit Klärgas / Heizöl (ca. 300 Stunden / Jahr) oder
- Volllastbetrieb einer Linie der neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit 4,8 t TR / Stunde bei gleichzeitiger Betriebsbereithaltung der bestehenden Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit Klärgas / Heizöl (ca. 300 Stunden / Jahr).

#### **Dauerbetrieb nach der Inbetriebnahmephase:**

- Volllastbetrieb einer Linie der neuen Klärschlammverbrennungsanlage (4,8 t TR / Stunde) oder
- Volllastbetrieb einer Linie der neuen Klärschlammverbrennungsanlage (4,8 t TR / Stunde) bei gleichzeitiger Stützfeuerung der anderen Linie mit Klärgas / Heizöl (ca. 5 Tage entsprechend 150 Stunden / Jahr).

Ein Parallelbetrieb der beiden neuen Verbrennungslinien mit Klärschlamm ist nicht beantragt.

Baubeginn für die neue Klärschlamm-Verbrennungsanlage soll Ende 2024 / Anfang 2025 sein, die Inbetriebnahme ist Ende 2027 / Anfang 2028 vorgesehen.

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit - im Hinblick auf die Luftreinhalte - bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), d.h. innerhalb eines Kreises mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe (40 Meter), im vorliegenden Fall also 2000 Meter, liegen Teilgebiete der Landeshauptstadt München, der Gemeinden Unterföhring, Ismaning und Oberschleißheim sowie der Stadt Garching.

Bei der neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), da die Durchsatzkapazität mehr als 3 t nicht gefährlicher Abfall / Stunde beträgt, sowie um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV. Nebeneinrichtungen der Klärschlamm-Verbrennungsanlage sind insb. die Klärschlamm-entwässerung (Anlage nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einer Durch-

satzleistung von mehr als 50 t nicht gefährlicher Abfall / Tag und Anlage nach § 3 der 4. BImSchV), die Klärschlamm-trocknung (Anlage nach Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einer Durchsatzleistung von mehr als 50 t nicht gefährlicher Abfall / Tag und Anlage nach § 3 der 4. BImSchV) und die Klärschlamm-Lagerung (Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 t). Die Errichtung und der Betrieb dieser neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage einschließlich der Nebeneinrichtungen bedarf somit einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst a der 4. BImSchV in einem Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.

Das Vorhaben bedarf zudem gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage wird insb. gemäß § 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV ebenfalls die Vorschriften der 9. BImSchV.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt - mit Ausnahme gesondert zu erteilender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) - nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Betriebssicherheitsverordnung und § 63 WHG (Eignungsfeststellung) etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Die Münchner Stadtentwässerung hat ferner die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für folgende Benutzungen im Sinne des § 9 WHG beantragt:

- Während der Bauzeit ca. 100.000 m<sup>3</sup> Grundwasser mit einer maximalen Förderleistung von 25 l / s zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten, abzuleiten und zu versickern (Bauwasserhaltung),
- die Gründung von Bauteilen im Grundwasser mit einem damit verbundenen Aufstau des Grundwassers von ca. 0,18 m,
- Grundwasser insb. im Rahmen dieser Maßnahmen aufzustauen, abzusenken und umzuleiten,
- Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser der Flächen der Klärschlammverbrennungsanlage und der Dachflächen des Betriebsgebäudes in das Grundwasser; der zu bebauende Bereich hat eine Fläche von rund 10.266,1 m<sup>2</sup>.

Das wasserrechtliche Verfahren richtet sich insoweit insbesondere nach den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes bzw. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind nach § 11 Abs. 1 WHG ebenfalls in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde i.S.d. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG für Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen sowie die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse. Bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München können zudem Fragen und Anregungen eingereicht sowie Informationen eingeholt werden.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß den §§ 3 ff. der 9. BImSchV sowie nach den Vorschriften der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bzw. der IZÜV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Aussagen insb. zum Standort, zum Vorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens, Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, Übersichtslagepläne, fachtechnische Gutachten über die Luftreinhaltung einschließlich Schornsteinhöhenbestimmung und Immissionsprognose, über Abfälle, Anlagensicherheit, Energieeinsatz und Klima, Schallimmissionsprognose zu den zu erwartenden Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft des neuen Vorhabens, ein Gutachten zu elektromagnetischen Feldern (26. BImSchV), ein Explosionsschutzkonzept, eine Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB), Baugrundgutachten, Konzeptgutachten nach Betriebssicherheitsverordnung, ein Fachgutachten FFH-Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf das europäische ökologische Netz Natura 2000 i.S.d. §§ 31 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), ein Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß §§ 44 ff BNatSchG, Bestandserfassungen zum Naturschutz, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan nach den §§ 14 ff BNatSchG, ein UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV bzw. § 16 UVP-G, Anlagen- und Betriebsbeschreibungen mit zugehörigen technischen Plänen, Zeichnungen, Maschinenaufstellungsplänen, Fließ- und Verfahrensschemata, Sicherheitsdatenblätter, Stoff- und Apparatelisten, Bauantragsunterlagen mit Baubeschreibungen, Bauplänen (Lagepläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Abstandsflächenplan, Baustelleneinrichtungen etc.), Brandschutznachweis mit Brandschutzplänen, Freiflächengestaltungsplan und sonstige bautechnischen Unterlagen, Beschreibung der Abwasserbeseitigung, Entwässerungspläne, Anträge für die wasserrechtlichen Benutzungen nach § 9 WHG einschließlich Plänen und Berechnungen, Gutachten zur Eignungsfeststellung, sowie weitere Unterlagen, insb. gemäß WPBV, IZÜV und den §§ 4 ff der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes liegt in der Zeit von

**Montag, 05. September 2022 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich Dienstag, 04. Oktober 2022 (Auslegungsfrist)** jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus bei den folgenden Stellen:

- Landeshauptstadt München, Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 3044 / 3. Etage,
- Gemeinde Unterföhring, Münchner Straße 70, 85774 Unterföhring, Zimmer 209 / 2. Stock
- Gemeinde Ismaning, Schloßstraße 2, 85737 Ismaning, Zimmer 2.2 / 2. OG,
- Gemeinde Oberschleißheim, Bauamt, Mittenheimer Str. 62 a, 85764 Oberschleißheim, Anmeldebereich im 1. Stock,
- Stadt Garching, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München, Eingangsbereich des Rathauses,
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4233.

Es wird empfohlen, sich vor Einsichtnahme nach etwaigen aktuell geltenden Corona-Regelungen zu erkundigen.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes ist ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von **Montag, 05. September 2022 bis einschließlich Freitag, 04. November 2022 (Einwendungsfrist)** schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Die Einwendungen müssen bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Landeshauptstadt München, Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstraße 28a, 80335 München, E-Mail: [immissionsschutz-nord.rku@muenchen.de](mailto:immissionsschutz-nord.rku@muenchen.de)
- Gemeinde Unterföhring, Münchner Straße 70, 85774 Unterföhring, E-Mail: [info@unterfoehring.de](mailto:info@unterfoehring.de)
- Gemeinde Ismaning, Schloßstraße 2, 85737 Ismaning, E-Mail: [rathaus@ismaning.de](mailto:rathaus@ismaning.de)
- Gemeinde Oberschleißheim, Bauamt, Mittenheimer Str. 62 a, 85764 Oberschleißheim, E-Mail: [gemeinde@oberschleissheim.de](mailto:gemeinde@oberschleissheim.de)
- Stadt Garching, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München, E-Mail: [umwelt@garching.de](mailto:umwelt@garching.de)
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München (Hausanschrift) bzw. 80534 München (Postanschrift), E-Mail: [umweltrecht@reg-ob.bayern.de](mailto:umweltrecht@reg-ob.bayern.de)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Die Regierung von Oberbayern bestimmt den ggf. erforderlichen Erörterungstermin für

**Mittwoch, 14. Dezember 2022, 09:30 Uhr**

im Maximiliansaal 6201 der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Statt eines etwaig erforderlichen mündlichen Erörterungstermins besteht nach § 5 Abs. 2 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in der aktuellen Fassung auch die Möglichkeit, eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG durchzuführen. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht und Ihnen innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin bzw. eine Online-Konsultation auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die Regierung von Oberbayern nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörte-

zungstermin bzw. die Online-Konsultation durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch die Regierung von Oberbayern über das vorgenannte Vorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 22. Juli 2022  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident